

# RS OGH 1996/11/28 8ObA2167/96a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1996

## Norm

ArbVG §41 Abs3

## Rechtssatz

Durch diese Regelung soll klargestellt werden, daß Angestellte kraft Vereinbarung nur dann auch als Angestellte im Sinne der Betriebsverfassung gelten, wenn ihnen unabdingbar alle jene Rechte verliehen werden, die den Personen, deren Angestellteneigenschaft auf ihrer Tätigkeit beruht, zustehen. Werden die Angestelltenrechte nur unter Widerrufsvorbehalt gewährt, trete eine Änderung der Gruppenzugehörigkeit nach der Betriebsverfassung nicht ein. Durch diese Einschränkung sollen Manipulationen ausgeschlossen werden und nur auf Dauer angelegte Änderungen in der Rechtsstellung der Arbeitnehmer betriebsverfassungsrechtliche Relevanz erhalten.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 2167/96a  
Entscheidungstext OGH 28.11.1996 8 ObA 2167/96a  
Veröff: SZ 69/269

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106297

## Dokumentnummer

JJR\_19961128\_OGH0002\_008OBA02167\_96A0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)